# 1 Musterstellplatzsatzung NRW

#### Hinweis:

[In eckigen Klammern] gesetzte Formulierungen müssen von der Stadt oder Gemeinde entsprechend der örtlichen Situation konkretisiert werden.

Blau gedruckte Satzungstexte sind fakultativ. Sie sollten nicht ohne Beachtung der Hinweise im Leitfaden umgesetzt werden.

### Stellplatzsatzung der Stadt / Gemeinde ...

Der Rat der [Stadt / Gemeinde] hat in seiner Sitzung am [...] aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Satzung gilt für [ein Gebiet der / das gesamte Gebiet der Stadt / Gemeinde]. <sup>2</sup>Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### § 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. <sup>2</sup>Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt

#### § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) <sup>1</sup>Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. <sup>2</sup>Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

- (2) <sup>1</sup>Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. <sup>2</sup>Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. <sup>2</sup>Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
- (6) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (7) <sup>1</sup>Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude [in einem konkret bezeichneten Teil der Stadt/Gemeinde]
  - 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
  - 2. durch [Ausbau und/oder Neubau] des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grund stück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

- (8) ¹Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß der Anlage für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung bis zu [xx] % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als [yy] Stellplätze notwendig sind. ²Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. ³Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. ⁴Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. ⁵Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.
- (9) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der [Stadt/Gemeinde] zu entscheiden.

### § 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) <sup>1</sup>Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. <sup>2</sup>Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von

- maximal 300 m. <sup>3</sup>Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. <sup>4</sup>Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück hergestellt herzustellen sind.
- (2) <sup>1</sup>Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
  - 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  - 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  - 3. einzeln leicht zugänglich sein und
  - 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

#### § 5 Ablösung

- (1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die [Stadt / Gemeinde] einen Geldbetrag [nach Maßgabe der Satzung der Stadt / Gemeinde zur Ablösung] zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
  - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
  - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
  - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der [Stadt / Gemeinde] sind.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die [Stadt/Gemeinde].
- (5) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im [Stadt-/Gemeindegebiet] oder in bestimmten Teilen des [Stadt-/Gemeindegebietes] nicht überschreiten.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an

Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am [Datum oder Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung] in Kraft.

(Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister/in)

## Anlage zu § 3 Absatz 1 der Musterstellplatzsatzung NRW

#### Rahmenempfehlungen für den Stellplatzbedarf

#### Hinweis:

Bei den folgenden Angaben handelt es sich um Rahmenempfehlungen, die auf den Fachkenntnissen des Experten-Workshops basieren, welcher aus dem Zukunftsnetz Mobilität NRW, dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW, der AGFS NRW, der Planungsbüros, der Verkehrswissenschaftler sowie kommunaler Fachexperten aus den Bereichen Verkehrsplanung und Bauaufsicht besteht. Dabei wurden auch die Erfahrungen mit der früheren Anlage zu Nr. 51 VV BauO NRW (MBI. NRW v. 23.11.2000, S. 1477) und die Fortentwicklung der Stellplatz- zahlen in anderen Bundesländern berücksichtigt.

Für die kommunalen Stellplatzsatzungen müssen die Kom munen anstelle der Rahmenwerte fixe Richtzahlen für ihre jeweiligen Gegebenheiten ermitteln und festlegen:

## Beispiel für Pkw-Stellplätze nach Nr. 1.2:

Muster: 0,9–1,5 je 100 m² BGF (Bruttogeschossfläche)

Satzung: 1,1 je 100 m² BGF

### Beispiel für Pkw-Stellplätze nach Nr. 5.1:

Muster: 1 Stpl. je 250 m² Sportfläche,

zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze

Satzung: 1 Stpl. je 250 m² Sportfläche,

zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze

Zur Begründung können z. B. gutachterliche Erkenntnisse, Informationen über den Pkw-Bestand der Gemeinde oder die Genehmigungspraxis der letzten Jahre herangezogen werden. Der Leitfaden wird weitere Hinweise liefern, wie die jeweiligen Rahmenempfehlungen für die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort interpretiert werden können. Es bleibt der Stadt oder Gemeinde unbenommen, mit entsprechender Begründung auch Werte jenseits der vorgeschlagenen Rahmenempfehlungen einzusetzen (z. B. 1,6 je 100 m² BGF für Pkw-Stellplätze nach Nr. 1.2) oder die jeweilige Bezugsgröße (wie Nutzungsfläche, Besucherplätze etc.) zu verändern.

Ebenso bleibt es der Stadt oder Gemeinde selbst überlassen, ob sie aufgrund ihrer örtlichen Gegebenheiten geminderte Richtwerte bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken vorsieht oder nicht. Im letztgenannten Fall ist die hierfür vorgesehene Unterscheidung (ÖPNV/sonstige Grundstücke) zu streichen. Bei einer Berücksichtigung des ÖPNV muss die entsprechende Spalte von den Kommunen durch fixe Richtzahlen oder prozentuale Minderungswerte vervollständigt werden. Auch hierzu liefert der Leitfaden Hinweise.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
1	Wohngebäude und Wo	hnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser		1-2 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)		0,9-1,5 Stpl. je 100 m² BGF für Wohnungen	2 – 4 Abstpl. je 100 m² BGF für Wohnungen
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime		1 Stpl. je 3-12 Betten;	1 Abstpl. je 2 - 3 Betten
			davon 10 % Besucheranteil	davon 10% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen		1 Stpl. je 3-12 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5-30 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime		1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 1-2 Betten davon 10% Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein		1 Stpl. je 30-40 m² Nutzungsfläche davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je (30-40 m²) Nutzungsfläche davon 10% Besucheranteil

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ein Anteil von [xx] % der Fahrradabstellplätze kann für Lastenräder / Kinderanhänger vorgesehen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Definition der "sehr guten Erschließung im ÖPNV" kann über eine kartographische Darstellung erfolgen, die als weitere Anlage der Stellplatzsatzung beizugeben ist, oder durch die Angabe von Kriterien wie bspw. "Schienenverkehrs-Haltestelle mit mind. 15'-Takt in TVZ in max. 300 m Fußwegeentfernung". Siehe auch Erläuterung im Leitfaden, S. 32f.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkeh r (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)		1 Stpl. je 20-30 m² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20-30 m² Nutzungsfläche davon 75% Besucheranteil
3	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche		1 Stpl. je 30-50 m² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 30-50 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche		1 Stpl. je 10-30 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 40-60 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)		1 Stpl. je 50-100 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 100- 200 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
4	Versammlungsstätten	außer Sportstätte	n, Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten		1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10-40 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen		1 Stpl. je 10-30 Plätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20-30 Plätze davon 90% Besucheranteil
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze		1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-20 Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
5.2	Spiel- und Sporthallen		1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder		1 Stpl. je 200-300 m² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50-150 m² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder		1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5- 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen		1 Stpl. je 2- 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätz e
5.6	Fitnesscenter		1 Stpl. je 10 - 20 m² Sportfläche davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 20 m² Sportfläche davon 90% Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen		1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5- 15 Besucherplätze	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze		1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Abstpl. je 2-5 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten		1 Stpl. je 6-12 m² Gastraum davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 6-12 m² Gastraum davon 90% Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetrieb e		1 Stpl. je 2-6 Betten, davon 75% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8-15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrie b Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken		1 Stpl. je 4-8 m² Gastraum davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 4-8 m² Gastraum davon 90% Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen		1 Stpl. je 8 - 12 Betten davon 25% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5-10 Betten davon 25% Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten		1 Stpl. je 20-25 m² Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10-25 m² Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser		1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 50% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10-20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20% Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen		1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 60% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20-30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20% Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten		1 Stpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5-15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. davon 50% Besucheranteil
8.2	Grundschulen		1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Abstpl. Je 2-4 Schüler davon 10% Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen		1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2-3 Schüler davon 10% Besucheranteil
8.4	Förderschulen		1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Abstpl. je 10-15 Schüler davon 10% Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten		1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Abstpl. je 2-4 Studierende davon 20% Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtun gen		1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3-5 Teilnehmerplätze davon 20% Besucheranteil
8.7	Jugendzentren		1 Stpl. je 100-200 m² Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10-20 m² Nutzungsfläche davon 90% Besucheranteil
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe		1 Stpl. je 50-70 m² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* davon 10-30 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50-70 m² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* davon 10 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze		1 Stpl. je 80-100 m² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 70-100 m² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* davon 10 % Besucheranteil
		,		
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätt en		5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen		1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen		1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5-10 Kleingärten
				davon 80% Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)		1 Stpl. je 500-2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 – 1500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios		1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.
			davon 90 % Besucheranteil	davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons		1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.
			davon 90 %	davon 90 %

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude		1 Stpl. je 150-250 m² Ausstellungsfläche davon 80% Besucheranteil	1 Abstpl. je 75-150 m² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. davon 80% Besucheranteil